

**Anfrage** von Franz Strohmeier (FDP, Dietlikon) und Thomas Isler (FDP, Rüschlikon)  
betreffend Zeitpunkt für die Mitteilung der voraussichtlichen Finanzausgleichs-Ablieferungen

---

Trotzdem die Direktion des Innern laut Finanzausgleichsgesetz gehalten ist, den Gemeinden die voraussichtlichen Ablieferungen rechtzeitig zur Erstellung des Voranschlages mitzuteilen, wurde der Berechnungsfaktor für das Jahr 1992 mitten im Jahr geändert.

Die betroffenen Gemeinden erhoben in der Folge staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Sie beanstandeten insbesondere, dass sie - entgegen den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes - mitten im Rechnungsjahr mit unerwarteten Zusatzkosten belastet wurden und, dass mit solchen Massnahmen ein vernünftiges Budgetieren unmöglich werde.

In der Zwischenzeit hat das Bundesgericht sein Urteil gefällt und festgestellt, dass die staatsrechtliche Beschwerde den Gemeinden nur im Bereiche der Gemeindeautonomie zustehe; das zürcherische Recht räume aber beim Finanzausgleich den Gemeinden keinen Spielraum selbständiger kommunaler Autonomie ein. Mit diesem Entscheid wird zwar festgestellt, dass die vom Kanton getroffene Massnahme rechtlich zulässig ist; zur Problematik der Budgetierungssicherheit der Gemeinden hat sich das Gericht nur am Rand geäussert.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurden die Ablieferungen - entgegen früherer Mitteilung - rückwirkend erhöht und für die zusätzlichen Beträge eine relativ kurze Zahlungsfrist angesetzt ?
2. Kann davon ausgegangen werden, dass auf derartige, für die betroffenen Gemeinden höchst unbefriedigende Massnahmen künftig verzichtet wird ?

Franz Strohmeier

Thomas Isler